

GESCHÄFTSORDNUNG

des Steirischen Tischtennisverbandes

Teil 1

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) mindestens zwei Vizepräsidenten
 - c) Finanzreferent
 - d) Schriftführer
 - e) Herren- und Juniorenreferent (= Sportwart)
 - f) Damenreferent
 - g) Behindertenreferent
 - h) MUBA-Vorsitzender
 - i) Nachwuchsausschuss-Vorsitzender
 - j) U19-Referent
 - k) U17-Referent
 - l) U15-Referent
 - m) U13-Referent
 - n) U11-Referent
 - o) Presse-Referent
 - p) Schiedsrichter-Referent
 - q) Schulsport-Referent

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Verbandsjahres aus, so wird die freigewordene Stelle vom Vorstand durch Zuwahl aufgefüllt.

Bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat eine Neuwahl durch eine Hauptversammlung zu erfolgen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und bestellt die Mitglieder der Unterausschüsse und hat das Recht bei Bedarf auch weitere Unterausschüsse zu bilden:
 - a) Melde- und Beglaubigungsausschuss
 - b) Disziplinarausschuss
 - c) Spielplatzausschuss
 - d) Ranglistenausschuss
 - e) Nachwuchsausschuss
3. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
 - a) die Erledigung allgemeiner Organisationsfragen
 - b) die Festlegung der Teilnahmeberechtigung an Verbandsturnieren
 - c) die Festlegung der Termine für Nennschluss und Auslosung
 - d) die Festlegung der einzelnen Runden, Pflichttermine und Pflichttage
 - e) die Festlegung der Richtlinien für Kommissionierungen

- f) die Festlegung von Gebühren, Abgaben, Nenngeldern
 - g) die Festlegung und Verhängung von Ordnungsstrafen
 - h) die Festlegung der Zahlungsfristen und -erleichterungen
 - i) die Festlegung von Richtlinien für Meldewesen und Kommissionierungen
 - j) die Entscheidung über Rechtsmittel zweiter Instanz
 - k) Behandlung von MUBA-Entscheidungen, sofern ein Vorstandsmitglied gegen eine Entscheidung der MUBA innerhalb von 8 Tagen nach dem MUBA-Entscheid beim Vorstandeinen Antrag auf Vorstandsentscheid stellt
 - l) die Entscheidung über alle im Handbuch nicht geregelten Fälle in erster Instanz
 - m) die Entscheidung über Spielverbote bei Turnieren und Länderkämpfen
 - n) die Einsetzung von Unterausschüssen
 - o) die Verlautbarung der zugelassenen Ball- und Tischmarken sowie -typen
 - p) die Gewährung von Termenschutz
 - q) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter ihnen der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden dafür stimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der sonst nicht mitstimmt.
5. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mit der Annahme der Wahl die Verpflichtung, sein Amt, das ein Ehrenamt ist, genau zu verwalten, die Vorstandssitzungen regelmäßig zu besuchen, stets die Interessen des Verbandes zu wahren und die Beratungen des Vorstandes und der Unterausschüsse als vertraulich zu betrachten. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied von selbst seiner Funktion. Fernbleiben von Sitzungen muss vor dem jeweiligen Sitzungstermin mitgeteilt werden.

Teil 2

DISZIPLINARORDNUNG des STTTV

§ 1 Grundlagen

Für Disziplinarangelegenheiten, die den Steirischen Tischtennisport betreffen, ist diese Disziplinarordnung (DO) zuständig.

§ 2 Wirkungsbereich

(1) Die DO regelt das Disziplinarverfahren für den Bereich des Steirischen Landesverbandes. Der DO unterliegen somit alle Verbandsangehörige des STTTV.

(2) Disziplinarvergehen können nur von natürlichen Personen begangen werden. Wenn sie in Vereinsausübung tätig werden, können Strafen sowohl an die betreffende Person als auch an den involvierten Verein ausgesprochen werden.

§ 3 Disziplinarvergehen

(1) Allgemeine Vergehen: Disziplinarvergehen sind alle Taten und Handlungen, die gegen das Regulativ, die Satzungen des STTTV oder ÖTTV verstoßen. In weiterer Folge gegen die guten Sitten und auch gegen die Fairnis. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft.

(2) Besondere Vergehen: Spielberechtigung für einen Verein durch falsche Angaben (Verschweigen von Tatsache).

(3) Falsche Angaben an den Verband.

(4) Teilnahme an Turnieren oder Meisterschaftsspielen unter falschen Namen.

(5) Ungebührliches Benehmen, Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeiten bei Pflichtspielen oder Veranstaltungen des STTTV gegenüber Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern.

(6) Alle Handlungen, die den STTTV in Misskredit bringen können.

(7) Vergehen von Funktionären, die einen Spieler zu einer Handlung anstiften, die den STTTV in Misskredit bringt.

(8) Nichtbefolgung von Verbandsanordnungen.

(9) Bestechung

§ 4 Strafausmaß

(1) Bestrafung von Vereinen: Bei besonders groben Verstößen, die von einem Verein begangen wurden, kann neben einer Geldstrafe auch die Versetzung in die unterste Klasse ausgesprochen werden bzw. der Ausschluss aus dem STTTV erfolgen. Die Geldstrafe kann in einer Höhe von 100 Euro bis 2000 Euro ausgesprochen werden.

(2) Bestrafung von Spielern: Sperren können auf eine bestimmte Zeit erfolgen. Bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen ist auch eine lebenslange Sperre möglich. Eine Geldstrafe kann nur gegen einen Verein ausgesprochen werden. Statt einer Strafe ist auch eine Verwarnung möglich.

(3) Es darf keine Strafe ausgesprochen werden, wenn dem Beschuldigten keine Möglichkeit eingeräumt wurde, sich zu verteidigen.

§ 5 Disziplinarausschuss

(1) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Obmann und zwei Mitgliedern. Es ist die 1. Instanz. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch an den Vorstand des STTTV erhoben werden. Mitglieder, die vereinsmäßig betroffen sind, haben kein Stimmrecht.

(2) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des STTTV kann Berufung an den ÖTTV eingebracht werden.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Urteile sind auf jeden Fall schriftlich auszufertigen und können auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.

§ 7 Zuständigkeit

Die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses (1. Instanz) und des Vorstandes des STTTV (2. Instanz).

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Es wurde auf Grund der Einfachheit auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.